



Recht §

Dr. Peter Dauer

Fahrlehrerrecht

Kommentar

Dr. Peter Dauer LL.M.

Fahrlehrerrecht

1. Auflage 2018

VOGEL 

VERLAG HEINRICH VOGEL

Vorwort

Das seit 2018 geltende Fahrlehrerrecht ist das Ergebnis jahrelanger Reformbemühungen. Es bedurfte mehrerer Anläufe, um die Reform des in seinen Grundzügen seit 1969 unveränderten Fahrlehrerrechts im Jahr 2017 zum Abschluss zu bringen. Ein Ziel der Reform war die Verbesserung der Fahrlehreraus- und -weiterbildung. Mit Maßnahmen zur Entbürokratisierung und der Erleichterung von Kooperationen soll die wirtschaftliche Situation der Fahrschulen verbessert werden. Dem drohenden Nachwuchsmangel wird durch Änderung der Zugangsvoraussetzungen für den Beruf des Fahrlehrers Rechnung getragen.

Dieses Buch unternimmt nicht den Versuch, die jahrelangen Diskussionen über eine Reform des Fahrlehrerrechts im Einzelnen nachzuzeichnen. Der Kommentar beschränkt sich vielmehr darauf, die seit Anfang 2018 gültige Rechtslage zu erläutern und da, wo es zum Verständnis der neuen Regelungen erforderlich ist, die Veränderungen gegenüber der bis Ende 2017 gültigen Rechtslage darzustellen. Die Reform des Fahrlehrerrechts hat sich über viele Jahre hingezogen, sie wird in diesem Kommentar jedoch der Einfachheit halber als «Reform des Fahrlehrerrechts 2017» bezeichnet, da die neuen Regelungen im Verlauf des Jahres 2017 im Gesetzgebungsverfahren diskutiert und beschlossen worden sind.

Gegenstand dieses Kommentars sind das Fahrlehrergesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162), berichtigt durch amtliche Mitteilung vom 15. November 2017 (BGBl. I S. 3784), und die Verordnungen zum Fahrlehrergesetz in der Fassung der Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2). Das aktuelle Fahrlehrergesetz ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten, die dazugehörigen Verordnungen am 4. Januar 2018.

Sowohl über die Bezeichnungen der Verordnungen als auch über die Abkürzungen gab es bei Abfassen des Kommentars noch keine Klarheit. Die Durchführungsverordnung zum FahrIG wurde bisher fast überall als DV-FahrIG abgekürzt, in der Rechtsprechung der letzten Jahre findet sich aber auch die Abkürzung FahrIGDV. In der BR-Drucks. 379/17 (neu) wird noch die Abkürzung DV-FahrIG verwendet. In den letzten Bundesrats-Drucksachen taucht dann die Abkürzung FahrIGDV auf (BR-Drucks. 379/1/17 und 379/17 Beschluss). Vor diesem Hintergrund wird in diesem Kommentar nur die Abkürzung FahrIGDV für die neue Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz verwendet. Die bisher Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und Prüfungsordnung für Fahrlehrer genannten Verordnungen heißen in den Entwürfen (BR-Drucks. 379/17 [neu]) wie auch in den im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassungen in den Überschriften «Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung» und «Fahrlehrer-Prüfungsverordnung». In den im Bundesgesetzblatt verkündeten endgültigen Fassungen werden sie – anders als noch in den Entwürfen – auch im Verordnungstext so genannt. In der amtlichen Begründung (BR-Drucks. 379/17

[neu] S. 92 und 93) werden sie aber als Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und Fahrlehrer-Prüfungsordnung mit den Abkürzungen FahrlAusbO und FahrlPrüfO bezeichnet. Unter diesen Umständen werden in den Kommentierungen jetzt zunächst nur die hergebrachten Abkürzungen FahrlAusbO und FahrlPrüfO verwendet.

Von den bisherigen vier Richtlinien des Bundesverkehrsministeriums zum Fahrlehrerrecht sind nur noch zwei aktuell. Die Richtlinie für die Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft und die Richtlinie für die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln waren bei Redaktionsschluss dieses Kommentars noch nicht an die neue Rechtslage angepasst worden und sind hier in den Kapiteln 6 und 7 in den auf die frühere Rechtslage bezogenen Fassungen abgedruckt. Die Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule und die Richtlinie für die Durchführung des Einweisungseminars für Fahrlehrer zum Ausbildungsfahrlehrer wurden mit der Reform in die FahrlAusbO überführt; sie haben sich damit erledigt.

Die zitierte Rechtsprechung bezieht sich ausschließlich auf die frühere Rechtslage, denn Rechtsprechung zu den seit 2018 geltenden Vorschriften lag bei Anfertigung dieses Kommentars im Jahr 2017 naturgemäß noch nicht vor. Auf Hinweise bei den Zitaten, dass die jeweilige Entscheidung sich auf eine Vorgängerregelung bezieht, wurde im Interesse der besseren Lesbarkeit weitgehend verzichtet. Soweit Schrifttum zitiert wird, bezieht sich dies ebenfalls auf die frühere Rechtslage. Zitate erfolgen natürlich nur, wenn die Ausführungen auf die seit 2018 geltenden Regelungen anwendbar sind.

Auf eine geschlechtsneutrale Formulierung wurde aus Gründen der Verständlichkeit verzichtet. Auch an den Stellen, an denen sich der Gesetzgeber um geschlechtsneutrale Formulierungen bemüht hat (z. B. verantwortliche Leitung statt verantwortlicher Leiter), wird zur besseren Lesbarkeit vielfach die männliche Form verwendet. Sie schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein. Bei bestimmten Gesetzen wird zur Vereinfachung jeweils nur die Bundesnorm (VwVfG, VwZG) genannt, auch wenn in der Praxis das jeweilige Gesetz des Landes anzuwenden ist.

Dieser Kommentar ist eine Neubearbeitung des 2010 im Verlag C.H. Beck erschienenen Kommentars des Verfassers zum Fahrlehrerrecht. Er löst im Verlag Heinrich Vogel den Kommentar von Bouska/May/Koehl zum Fahrlehrerrecht ab. Der Verfasser dankt dem Verlag Heinrich Vogel und insbesondere der zuständigen Lektorin, Frau Tatjana Fried, für vielfältige Unterstützung. Er hofft auf eine positive Aufnahme bei der Leserschaft. Für Hinweise auf eventuelle Fehler oder Ungenauigkeiten, zu richten an den Verlag unter vertriebsservice@springer.com, sind Verlag und Autor dankbar.

Hamburg, im Januar 2018
Peter Dauer

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Vorwort | V |
| Abkürzungsverzeichnis | VII |
| 1 Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrIG) | 1 |
| 2 Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV) | 465 |
| 3 Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) | 559 |
| 4 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung (FahrIAusbV) | 643 |
| 5 Fahrlehrer-Prüfungsverordnung (FahrIPrüfV) | 697 |
| 6 Richtlinie für die Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 FahrIG | 791 |
| 7 Richtlinie für die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln | 799 |
| Sachverzeichnis | 803 |

Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrlG)

vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162), berichtigt durch Mitteilung vom 15. November 2017 (BGBl. I S. 3784)

Abschnitt 1 Fahrlehrerlaubnis

§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis oder der Anwärterbefugnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Fahrlehrerlaubnisklasse BE und zusätzlich in den Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE erteilt. Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhalten zunächst eine Anwärterbefugnis nach § 9.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis wird in folgendem Umfang erteilt:

1. Die Fahrlehrerlaubnisklasse BE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen B, BE und L.
2. Die Fahrlehrerlaubnisklasse A berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A.
3. Die Fahrlehrerlaubnisklasse CE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE und T.
4. Die Fahrlehrerlaubnisklasse DE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE.

Die Anwärterbefugnis berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen BE, B und L.

(3) Jede Fahrlehrerlaubnis und jede Anwärterbefugnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts jeder Fahrerlaubnisklasse.

(4) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Von der Anwärterbefugnis darf nur unselbstständig im

Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Fall des § 44 Absatz 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber. Von der Fahrlehrerlaubnis mit einem Zusatz nach § 3 Absatz 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von FahrSchülern Gebrauch gemacht werden.

Allgemeines

1. Durch Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700, amtliche Begründung VkB1. 1986, 362) wurde die **obligatorische Teilnahme am FahrSchulunterricht** als Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis eingeführt. Die Möglichkeit der Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung durch Laien wurde abgeschafft. Zur Ausbildung von Personen, die eine Fahrerlaubnis i. S. d. § 2 StVG erwerben wollen, ist eine **Fahrlehrerlaubnis** oder eine Anwärterbefugnis **erforderlich** (Absatz 1 Satz 1). Die Erteilung von Ausnahme genehmigungen davon (z. B. für die Ausbildung einzelner Personen) ist nicht zulässig (§ 54 Absatz 1 FahrlG). Die Ausbildung eines FahrSchülers ohne Fahrlehrerlaubnis oder Anwärterbefugnis ist ordnungswidrig (§ 56 Absatz 1 Nummer 1 FahrlG). Die Beschränkung des Rechts zur Ausbildung von Personen, die eine Fahrerlaubnis erwerben wollen, auf Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis oder einer Anwärterbefugnis und die Festlegung bestimmter Voraussetzungen für den Zugang zum Fahrlehrerberuf stellt einen Eingriff in das Grundrecht der freien Berufswahl (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 GG) dar, der aber unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 11. Juni 1958, NJW 1958, 1035) als zulässige Regelung i. S. v. Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG anzusehen ist.

2. Zur **Geschichte** der Vorschriften über das Fahrlehrerwesen siehe amtliche Begründung zur FahrlehrerVO vom 23. Juli 1957, VkB1. 1957, 411, und amtliche Begründung zum FahrlG vom 25. August 1969, VkB1. 1969, 578 f. Das Fahrlehrerrecht wurde 2017 einer umfassenden **Reform** unterzogen. Das neue FahrlG vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, amtliche Begründung BT-Drucks. 18/10937, 18/11706) gilt seit dem 1. Januar 2018. Die dazugehörigen und auf dem FahrlG basierenden Verordnungen (FahrIGDV, FahrSchAusbO, FahrAusbO und FahrIPrüfO) wurden ebenfalls neu gefasst, traten aber erst etwas zeitverzögert Anfang Januar 2018 in Kraft.

Erläuterungen zu Absatz 1

3. **Fahrlehrerlaubnis** ist die öffentlich-rechtliche Erlaubnis, FahrSchüler auszubilden. Die Fahrlehrerlaubnis kann nur natürlichen Personen erteilt werden (BVerwG, Urteil vom 24. November 1992 – 1 C 9/91, NJW 1993, 1151). Fahrlehrerlaubnis i. S. d. § 1 ist nur die früher «unbefristete Fahrlehrerlaubnis» genannte Erlaubnis. Der Begriff «Fahrlehrerlaubnis» umfasst seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr die zur Ausbildung und Prüfung der Fahrlehreranwärter erteilte befristete Fahrlehrerlaubnis. Diese jetzt «Anwärterbe-

§ 20 Kooperation

Der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis kann Teile der Ausbildung an eine oder mehrere kooperierende Fahrschulen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 übertragen, ohne dass für die Kooperation eine Fahrschülerlaubnis erforderlich ist. Auftrag gebende und Auftrag nehmende Fahrschule müssen die Fahrschülerlaubnis für den übertragenen Ausbildungsteil besitzen. Die Auftrag gebende Fahrschule hat den Fahrschüler bereits vor Abschluss des Ausbildungsvertrages unter Angabe der Auftrag nehmenden Fahrschule darüber zu informieren, welche Ausbildungsteile von der Auftrag nehmenden Fahrschule ausgebildet werden.

Erläuterungen

1. Mit der Reform des Fahrlehrerrechts 2017 wurde die Möglichkeit zur **Kooperation von Fahrschulen** bei der Ausbildung von Fahrschülern eingeführt, ohne dass die beteiligten Fahrschulinhaber sich zu einer gemeinsamen Gesellschaft zusammenschließen müssen. Für eine derartige Kooperation ist keine eigene Fahrschülerlaubnis nötig. Die in dieser Weise zusammenarbeitenden Fahrschulen können nicht als Kooperationsfahrschule bezeichnet werden, denn sie bilden keine wirtschaftliche oder verwaltungsmäßige Einheit. Die einzelnen beteiligten Fahrschulen kann man dagegen Kooperationsfahrschulen nennen (vgl. § 29 Absatz 4 Satz 1, § 31 Absatz 2 FahrlG). Die nach § 20 FahrlG möglichen Kooperationen sind seit dem 1. Januar 2018 zulässig. Die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ursprünglich geplante Anwendung des § 20 erst ab dem 1. Juli 2019 (§ 69 Absatz 1 Nummer 1 FahrlG-Entwurf), um Fahrschulen ausreichend Zeit für eine Umstellung zu geben (BT-Drucks. 18/10937 S. 130), wurde vom Deutschen Bundestag als nicht erforderlich gestrichen (BT-Drucks. 18/11706 S. 5, 11).

2. Fahrschulen können **Teile der Ausbildung** an eine oder mehrere andere Fahrschulen **übertragen** (Satz 1). Damit soll eine bessere Auslastung einzelner Fahrschulen und eine größere Spezialisierung ermöglicht werden (amtliche Begründung BT-Drucks. 18/10937 S. 129). Zulässig ist nur die Übertragung von Teilen der Ausbildung der einzelnen Fahrschüler, nicht die Übertragung der kompletten Ausbildung. Dafür werden Aufträge an kooperierende andere Fahrschulen erteilt.

3. Für diese Art der Zusammenarbeit von Fahrschulen ist **keine eigene Fahrschülerlaubnis** erforderlich (Satz 1). Sie kann deswegen zwischen Fahrschulen vereinbart und praktiziert werden, ohne dass die Behörde mitzuwirken hat. Die Aufnahme der Kooperation mit einer anderen Fahrschule ist der Behörde lediglich **anzuzeigen** (§ 30 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a Halbsatz 1 FahrlG). Der Anzeige müssen Abschriften oder Kopien der Fahrschülerlaubnisse der beteiligten Fahrschulen beigelegt werden (§ 30 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a Halbsatz 2 FahrlG). Anzuzeigen sind auch Änderungen der Kooperationspartner (§ 30 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe b FahrlG).

§ 51 Überwachung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen, die Fahrlehrerausbildungsstätten sowie die Träger von Einweisungsseminaren nach § 16 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Träger von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, die Träger von Einführungslehrgängen für Lehrgangleitungen nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und die Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen und Stellen nach Landesrecht bedienen.

(2) Die Überwachung umfasst

1. vorbehaltlich der Nummer 2 die Überwachung der Einhaltung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften insbesondere die Einhaltung der Ausstattungsstandards und der Aufzeichnungspflichten und
2. die Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrschulausbildung, der Seminare und Lehrgänge.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll dazu mindestens alle zwei Jahre vor Ort insbesondere prüfen, ob

1. die Ausbildung, die Aufbauseminare nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, die verkehrspädagogische Teilmaßnahme der Fahreignungsseminare nach § 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, die Einweisungslehrgänge nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, der Einführungslehrgang nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und die Fortbildungslehrgänge nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 ordnungsgemäß durchgeführt werden,
2. die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und
3. die sonstigen Pflichten auf Grund dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden.

(4) Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. während der üblichen Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten,
2. dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. dem Unterricht, den Aufbauseminaren nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, den verkehrspädagogischen Teilmaßnahmen der Fahreignungsseminare nach § 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, den Einweisungslehrgängen nach den § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und dem Einführungslehrgang nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und den Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 beizuwohnen und

4. in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen, Ablichtungen zu fertigen und diese sicherzustellen,
5. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Der nach Satz 1 Verpflichtete hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 zu dulden, die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen unverzüglich die in Satz 1 Nummer 5 genannten Auskünfte zu erteilen. Der nach Satz 1 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind.

(6) Erhält die Behörde, welche eine Fahrlehrerlaubnis nach § 1 oder eine Fahrschülerlaubnis nach § 17 erteilt hat, von einer öffentlichen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, in dem der Inhaber der jeweiligen Erlaubnis die Fahrlehrertätigkeit ausübt, Mitteilung über eine Tatsache, auf Grund derer eine Rücknahme oder ein Widerruf der Erlaubnis in Betracht kommt, so prüft sie die Richtigkeit der übermittelten Tatsache, befindet über Art und Ausmaß der nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung durchzuführenden Maßnahmen und unterrichtet die öffentliche Stelle, die die Tatsache übermittelt hat, über die Maßnahmen, die sie oder eine andere inländische Behörde auf Grund der übermittelten Tatsache trifft. Die Daten über die von der inländischen Behörde getroffenen Maßnahmen sind mit der Maßgabe zu übermitteln, dass sie nur verwendet werden dürfen, soweit dies erforderlich ist

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrlehrer stehen.

Die Übermittlung unterbleibt, soweit der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung der Daten hat, insbesondere wenn im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist.

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von der wiederkehrenden Überwachung nach Absatz 3 absehen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Ein-

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)

Erster Abschnitt

Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen

§ 1 Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

(1) Bestehen Bedenken dagegen, dass ein Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Fahrlehrergesetzes verfügt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ihm aufgeben, die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb eines Monats mittels eines Sprachtests nachzuweisen. Die Frist kann um sechs Monate verlängert werden, um dem Bewerber die Möglichkeit einzuräumen, nachzuweisen, dass die fehlenden Kenntnisse zwischenzeitlich erworben wurden.

(2) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 zu erteilen.

(3) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, muss an einem Anpassungslehrgang teilnehmen, wenn seine bisherige Ausbildung oder Prüfung wesentlich hinter den Anforderungen zurückbleibt, die durch die Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung oder die Fahrlehrer-Prüfungsverordnung bestimmt werden, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse den Unterschied ausgleichen können. In dem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang hat der Bewerber schriftliche Übungsarbeiten anzufertigen sowie theoretischen und praktischen Probeunterricht zu erteilen. Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrlehrerrecht. Sofern der Bewerber nicht die nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 des Fahrlehrergesetzes erforderliche Fahrerlaubnisklasse besitzt und dies nicht durch seine im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ausgleichen kann, ist die erforderliche Fahrerlaubnisklasse im Rahmen des Anpassungslehrgangs zu erwerben. Nach Abschluss des Lehrgangs ist dem Bewerber jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass er an dem Lehrgang aktiv und vollständig teilgenommen hat.

Der Anpassungslehrgang wird von den nach § 36 des Fahrlehrergesetzes anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten durchgeführt. Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs ist Gegenstand einer Bewertung.

2 (4) Die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang nach Absatz 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung sowie aus Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, die § 8 des Fahrlehrergesetzes entsprechen muss, wenn die in dem anderen Staat erworbene Berufsqualifikation eine Fahrlehrerausbildung, eine Fahrlehrerprüfung oder beides nicht voraussetzt, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die fehlende Ausbildung und Prüfung ausgleichen können. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt sicher, dass der Bewerber die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung zur Auferlegung der Eignungsprüfung abzulegen.

(6) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Bewerbers und der im Inland geforderten Ausbildung besteht und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Insbesondere ist dem Bewerber mitzuteilen

- a) das Niveau der in Deutschland verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Bewerber vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und
- b) die wesentlichen Unterschiede zwischen der bisherigen Ausbildung oder Prüfung des Bewerbers und den Vorgaben der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung und der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(8) Für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis nach § 21 des Fahrlehrergesetzes gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Im Hinblick auf das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen kommt es auch auf die in § 18 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Fahrlehrergesetzes enthaltenen Anforderungen an. Wird ausschließlich von dem durch § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes vorausgesetzten Standard abgewichen, ist Absatz 3 Satz 2 bis 5 nicht anzuwenden.

Allgemeines

1. Absatz 1 regelt, wie bei Bedenken an den sprachlichen Fähigkeiten von Bewerbern um eine Fahrlehrerlaubnis der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen ist. Die Regelung betrifft alle Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis. Absatz 2 bis 8 betrifft nur Bewerber um eine deutsche Fahrlehr- oder Fahrschülerlaubnis, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Staat erworben haben. Der frühere Absatz 9, der das Bundesverkehrsministerium verpflichtete, den Ländern eine Liste über Abweichungen zwischen den deutschen Anforderungen an die Qualifikation von Fahrlehrern und Fahrschulinhabern und denen in anderen EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz zur Verfügung zu stellen, wurde im Zuge der Reform des Fahrlehrerrechts 2017 gestrichen. Diese Regelung sei nicht umsetzbar gewesen, weil auf Grund der Informationen, die auf entsprechende Nachfragen von den anderen Staaten zur Verfügung gestellt wurden, die durch Absatz 9 a. F. geforderte Einschätzung nicht möglich gewesen sei (amtliche Begründung BR-Drucks. 379/17 [neu] S. 77, 84).

Erläuterungen zu Absatz 1

2. Eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach §§ 2 und 3 FahrIG ist, dass der Bewerber über die für die Ausübung der Berufstätigkeit als Fahrlehrer erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 FahrIG). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis ist **nicht nachzuweisen**, dass diesem Erfordernis genügt wird. Hat die Behörde aber **Bedenken**, dass ein Bewerber über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, kann sie einen Nachweis mittels eines **Sprachtests** verlangen (Absatz 1 Satz 1). Dies gilt **für alle Bewerber** um eine Fahrlehrerlaubnis, nicht nur für ausländische Bewerber oder diejenigen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Staat erworben haben (vgl. amtliche Begründung zu § 1 DV-FahrIG a. F. VkBli. 2008, 281, amtliche Begründung zu § 2 FahrIG a. F. VkBli. 2008, 270). Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 68 Absatz 1 Nummer 1 FahrIG.

3. **Bedenken** können sich aus der sprachlichen Fassung des schriftlichen Antrags oder aus mündlichen Erörterungen mit dem Bewerber ergeben. Die Behörde ist nicht verpflichtet, jeden Bewerber zwecks Einschätzung seiner sprachlichen Fähigkeiten vor-

Fahrschüler- Ausbildungsordnung

vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)

§ 1 Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer. Ziel der Ausbildung ist außerdem die Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung.

(2) Die Ausbildung hat ein Verkehrsverhalten zu vermitteln, das

1. Fähigkeiten und Fertigkeiten, um das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen zu beherrschen,
2. Kenntnis, Verständnis und Anwendung der Verkehrsvorschriften,
3. Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Wahrnehmung und Kontrolle von Gefahren einschließlich ihrer Vermeidung und Abwehr,
4. Wissen über die Auswirkungen von Fahrfehlern und eine realistische Selbsteinschätzung,
5. Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten und das Bewusstsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren und
6. Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum einschließt.

Allgemeines

1. Ziel und Inhalt der Ausbildung von Fahrschülern wird zunächst durch § 12 Satz 2 und 3 FahrIG bestimmt (siehe dort). Ergänzend dazu sind weitere Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 6 FahrIG in der FahrschAusbO festgelegt worden.

Erläuterungen zu Absatz 1

2. Absatz 1, der sich mit den Zielen der Ausbildung befasst, enthält eine **Abstufung**. Während Absatz 1 Satz 1 als Ziel die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer herausstellt, stuft Absatz 1 Satz 2 die **Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung** als **nachrangig** ein («Ziel [...] ist außerdem [...]») (amtliche Begründung VkB1. 1998, 1220). Im Vordergrund der Fahrausbildung darf also

Fahrlehrer- Ausbildungsverordnung

vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)

4

§ 1 Ort und Ablauf der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule. Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen und darf vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher, mutterschutzrechtlicher und urlaubsrechtlicher Bestimmungen nicht unterbrochen werden. Die Regelung des § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Fahrlehreranwärter um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat zu Beginn der Ausbildung eine einmonatige Einführungsphase zu absolvieren und sich im Anschluss daran einer mindestens siebenmonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer mindestens viermonatigen Ausbildung in Form eines Lehrpraktikums in einer Ausbildungsfahrschule zu unterziehen.

(3) Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt in Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Einführungsphase setzt sich aus einer einwöchigen Einführung mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer anschließenden zweiwöchigen Hospitationsphase mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten je Ausbildungswoche in einer Ausbildungsfahrschule zusammen. Sie endet mit einer einwöchigen Auswertungsphase von mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte.

(4) Während der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt im fünften Monat eine einwöchige Hospitation in einer Ausbildungsfahrschule.

(5) Während des Lehrpraktikums in der Ausbildungsfahrschule finden möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage und am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche in der Fahrlehrerausbildungsstätte statt.

(6) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse A hat sich zusätzlich einer einmonatigen Ausbildung, der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE einer zweimonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu unterziehen. § 7 Absatz 3 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

Allgemeines

1. § 1 FahrIAusbO regelt auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 3 und 14 FahrIG und in Ergänzung von §§ 7 und 9 FahrIG Einzelheiten der **Ausbildung von Fahrlehrern**. Die Ausbildung ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 FahrIG notwendige Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis. Mit der Reform des Fahrlehrerrechts 2017 wurden einige früher direkt im FahrIG normierte Elemente der Ausbildungsgestaltung in die FahrIAusbO verlagert.

Erläuterungen zu Absatz 1

2. Bereits § 7 Absatz 2 Satz 1 FahrIG schreibt vor, dass die Ausbildung zum Fahrlehrer sowohl in einer **Fahrlehrerausbildungsstätte** als auch bei Bewerbern um die Grundfahrlehrerlaubnis der Klasse BE zusätzlich in einer **Ausbildungsfahrschule** erfolgt. Absatz 1 Satz 1 stellt eine – wenn auch hinsichtlich der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule weniger präzise – Wiederholung dieser gesetzlichen Regelung dar. Dass die Fahrlehrerausbildungsstätte amtlich anerkannt sein muss, ergibt sich schon aus § 36 Absatz 1 FahrIG.

3. Die Regelung, wonach die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte in **geschlossenen Kursen** erfolgt (Absatz 1 Satz 2, § 2 Absatz 3 Satz 1 FahrIAusbO), war früher in § 2 Absatz 4 Satz 1 FahrIG a. F. enthalten. Das bedeutet, dass alle Teilnehmer den Kurs zusammen beginnen und beenden (amtliche Begründung zu § 2 Absatz 3 Satz 1 FahrIAusbO a. F. VkB1. 1998, 1217). Es bedeutet weiter, dass vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher, mutterschutzrechtlicher und urlaubsrechtlicher Bestimmungen **keine zeitliche Unterbrechung** der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgen darf (Absatz 1 Satz 2). Die früher vorgesehene unterrichtsfreie Zeit von bis zu einem Monat, die nicht auf die Dauer der Ausbildung angerechnet wurde (§ 2 Absatz 4 Satz 1 FahrIG a. F.), ist in der ab 2018 neu konzipierten Ausbildung nicht mehr enthalten (amtliche Begründung BR-Drucks. 379/17 [neu] S. 92). **Krankheit** und **Urlaub** sind nach Auffassung des Verordnungsgebers keine Unterbrechungen im Sinne dieser Regelung (amtliche Begründung BR-Drucks. 379/17 [neu] S. 92). Die frühere Regelung, wonach der Unterricht als **Ganztagsunterricht** durchzuführen war (§ 2 Absatz 4 Satz 2 FahrIG a. F.), ist mit der Reform des Fahrlehrerrechts 2017 entfallen. Sie war im Entwurf der Bundesregierung noch als § 7 Absatz 4 Satz 2 FahrIG enthalten (BT-Drucks. 18/10937 S. 21), wurde aber auf Vorschlag des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestags als nicht erforderlich gestrichen (BT-Drucks. 18/11706 S. 2, 9).

4. Dass die in § 44 Absatz 2 FahrIG genannten **Behörden** selbst **Fahrlehrer ausbilden** können, folgt unmittelbar aus dieser gesetzlichen Vorschrift. Absatz 1 Satz 3 enthält keinen über diese Bestimmung hinausgehenden Regelungsgehalt.

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1)

Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum

I. Musterplan

| Lfd. Nr. | | |
|----------|---|--|
| 1 | Einführung | |
| 1.1 | Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb | Kennenlernen, <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule – Zusammenarbeit mit der Prüforganisation – der Mitarbeiter der Fahrschule – der Organisation der Fahrschule – der Geschäftszeiten der Fahrschule – der Ausbildungsfahrzeuge |
| 1.2 | Der Ausbildungsfahrlehrer | Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers |
| 1.3 | Der Fahrlehreranwärter | Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber <ul style="list-style-type: none"> – den ihm anvertrauten Personen, – den Fahrschülern (§ 6 FahrlG), – den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, der für die verantwortlichen Leitung der Fahrschule bestellten Person und des Ausbildungsfahrlehrers |
| 2 | Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts | |
| 2.1 | Theoretischer Unterricht | |
| 2.1.1 | Vorbesprechung | <ul style="list-style-type: none"> – Ausbildungsplan für den Fahrschüler § 4 Abs. 6 Fahrsch-AusbO – Materialien und Medien – Lernziele des Unterrichts |
| 2.1.2 | Hospitation | Beobachten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B |
| 2.1.3 | Nachbesprechung | Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theorieunterrichts |
| 2.2 | Praktischer Unterricht | |

| Lfd. Nr. | | |
|----------|--|---|
| 2.2.1 | Vorbesprechung | <ul style="list-style-type: none"> – Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung – Lernstand der Fahrschüler – Lernziele der Fahrstunde |
| 2.2.2 | Hospitation | <p>Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen</p> <p>Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen</p> |
| 2.2.3 | Nachbesprechung | <p>Auswerten der Beobachtungen der Hospitation</p> <p>Entwickeln von Strategien für die Planung, Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden</p> |
| 3 | Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers | |
| 3.1 | Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers | |
| 3.1.1 | Vorbesprechung | <p>Vorlegen und Erläutern des Unterrichtsentwurfs Beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Lerngruppen – der Ziele und Inhalte – der Methoden und Medien |
| 3.1.2 | Durchführung | <p>Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B</p> |
| 3.1.3 | Nachbesprechung | <p>Auswerten des Unterrichts und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter</p> <p>Strategien entwickeln zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse</p> <p>Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters</p> |
| 3.2 | Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers | |
| 3.2.1 | Vorbesprechung | <p>Planen der Fahrstunde</p> <p>Feststellen des Ausbildungsstands und der Lernvoraussetzungen</p> <p>Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte</p> |
| 3.2.2 | Durchführung | <p>Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen mit verschiedenen Fahrschülern</p> <p>Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands</p> |

Fahrlehrer- Prüfungsverordnung

vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Fahrlehrerprüfung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, § 8 des Fahrlehrergesetzes) wird bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle ein Prüfungsausschuss errichtet.

Erläuterungen

1. Eine Fahrlehrerlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Bewerber durch das Bestehen einer **Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG** nachgewiesen hat, dass er über die fachliche und pädagogische Kompetenz zur Ausbildung von Fahrschülern verfügt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, § 8 Absatz 1 FahrIG). Der Bewerber hat dabei die in § 13 FahrIPrüfO festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG besteht bei Bewerbern um die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis der **Fahrlehrerlaubnisklasse BE** aus **vier selbständigen Einzelprüfungen**, der fahrpraktischen Prüfung, der Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht (§ 8 Absatz 2 FahrIG, § 14 Absatz 1 FahrIPrüfO). Bei Bewerbern um die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis der **Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE oder DE** besteht die Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG nur aus **zwei selbständigen Einzelprüfungen**, der fahrpraktischen Prüfung und der Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (§ 8 Absatz 2 FahrIG, § 14 Absatz 1 FahrIPrüfO). Die Einzelheiten der Prüfung sind auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 4 FahrIG in der FahrIPrüfO geregelt.

2. Die Fahrlehrerprüfung ist vor einem **Prüfungsausschuss** abzulegen. Dieser ist ein Kollegialorgan, das aus mehreren Personen besteht (§ 2 FahrIPrüfO). Der Prüfungsausschuss ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzurichten. Die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung der